

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 18.04.2024	Vorlage Nr. 2024/0095/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		25.04.2024	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		14.05.2024	Entscheidung	

BETREFF

Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und Aufstellung Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie werden von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Zur Aufstellung des Teilregionalplanes Freiflächen-Photovoltaik werden dem Verband Region Rhein-Neckar die derzeit im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik sowie Agri-PV mit der Bitte übersandt zu prüfen, ob diese Flächen ebenfalls als Vorbehaltsflächen übernommen werden können.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:



Begründung:

Auf Basis verschiedener Gesetzesänderungen auf Bundesebene sowie damit verbundener Vorgaben seitens der Landesregierung wurde es notwendig, den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu ändern, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund führt der Verband Region Rhein-Neckar derzeit zwei Verfahren durch. Zum einen die Änderung des Teilregionalplanes Windenergie und zum anderen die Neuaufstellung des Teilregionalplanes Freiflächen-Photovoltaik.

Im Rahmen von beiden Verfahren wird derzeit eine Beteiligung durchgeführt. Die förmliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 05. März bis 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie den 15 Stadt- und Landkreisen. Außerdem werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt. Anregungen zum Planentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis Montag, den 13. Mai 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar vorgebracht werden. Aufgrund dieser Zeitschiene wird die Stellungnahme auf Basis der Entscheidung des Bau- und Entwicklungsausschusses an den Verband zur Fristwahrung versandt. Sollte der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.05.2024 einen anderslautenden Beschluss fassen, wird dieser selbstverständlich nachgereicht.

Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Bislang wurde die Steuerung der Ansiedlung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz über das Landesentwicklungsprogramm sowie den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgegeben. Im Regionalplan wurden Vorranggebiete und Ausschlussgebiete (als Ziel der Raumordnung) definiert und ausgewiesen. Für die Flächen außerhalb dieser beiden Flächenkategorien galt für die Windenergieanlagen die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, außer die Kommunen machten von ihrer kommunalen Steuerungskompetenz Gebrauch. Wenn in einem Flächennutzungsplan, auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, der Windkraft durch Darstellung von Flächen „substanziell ausreichen Raum“ gegeben wurde, konnte hierdurch eine Ausschlusswirkung auf den sonstigen Flächen erreicht werden (Konzentrationsplanung).

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Bundesland wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg, Hessen als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KLimaG BW) hat sich das Land Baden-Württemberg ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Der abschließende Flächenbeitragswert von 1,8 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll wesentlich früher erreicht werden. Bis zum 30. September 2025 sollen die Regionalverbände Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen, die diesen Flächenbeitragswert feststellen. In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31. Dezember 2027 bereits erreicht.

Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem Gesetzesentwurf zu dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der

Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen sollen, die den Flächenbeitragswert 1,4 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 in ihrer jeweiligen Region erreichen. Der Flächenbeitragswert in Höhe von 2,2 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll ebenfalls regionalplanerisch erreicht werden. Anhand einer landesweiten Potenzialflächenstudie werden regionalisierte Teilziele für die einzelnen Planungsgemeinschaften ermittelt.

Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele in einer Region oder einem Land nicht erreicht, entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationsplanungen und die Privilegierung von Windenergieanlagen bleibt bestehen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB). Das heißt, den im Außenbereich privilegierten Vorhaben können dann weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen (§ 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB) sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung entgegengehalten werden. Der so genannte „Planvorbehalt“, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung“) entfällt. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.

Werden die festgelegten Flächenbeitragswerte aber erreicht, tritt eine Entprivilegierung der nicht explizit ausgewiesenen Bereiche ein. Entprivilegierung bedeutet, dass es in der Regel eines Bebauungsplanes bedarf, um Baurecht für eine Windkraftanlage zu schaffen. Privilegierte Bauvorhaben benötigen im Gegensatz dazu im Außenbereich keinen Bebauungsplan.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten, ist es insoweit notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten,
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist sowie
- in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum ist innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyerer Rheinniederung,
- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung,
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald.

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr

hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.

Diese Ausschlussgebiete decken sich bis auf zwei Gebiete mit den bislang vorgegebenen Ausschlussgebieten. Bislang waren die landesweit historischen Kulturlandschaften:

- 9.2.2 Hügelland der Haardt, östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65
- 9.2.3 Nördliche Weinstraße

ebenfalls als Ausschlussgebiete definiert. Diese entfallen nun.

Die bisher geltenden Regelungen führten in Bezug auf die Stadt Bad Dürkheim dazu, dass nahezu das komplette Gebiet der Stadt Bad Dürkheim auf regionalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiet definiert wurde. Lediglich ein sehr kleiner Bereich nördlich von Birkenheide wurde hiervon nicht umfasst, hier lag aber aufgrund der Nähe zur Siedlung auf fachlicher Ebene ebenfalls ein Ausschluss vor. Somit ergab sich bislang kein Steuerungserfordernis für die Stadt Bad Dürkheim, aber damit verbunden aber auch nicht die Möglichkeit Windenergieanlagen auf dem eigenen Gebiet zu entwickeln.

Durch die nunmehr geplante Rücknahme der Ausschlussfläche 9.2.2 Hügelland der Haardt entfällt auf regionalplanerischer Ebene die Ausschlusswirkung für den westlichen Gemarkungsbereich (siehe Präsentation). Allerdings unterliegen weite Teile dieses Bereiches einer fachlichen Ausschlusswirkung durch den Hindernisfreihaltbereich des Verkehrslandeplatzes. Hierzu ist in der Anlage eine Karte aus der Untersuchung des Büros L.A.U.B. aus dem Jahr 2013 beigelegt. Derzeit ist davon auszugehen, dass sich dieser Bereich seit dem Jahr 2013 nicht verändert hat. Dies wurde aber nochmals aktuell beim LBM Koblenz als zuständige Behörde angefragt. Die Antwort steht bislang noch aus. In der Karte wurden der Hindernisfreihaltbereich sowie weitere Restriktionen (z. B. Siedlungsabstände) eingetragen. Somit verbliebe östlich von Erpolzheim ein Bereich von ca. 12 ha, bei dem nach ersten Untersuchungen keine definitiven Ausschlusskriterien vorliegen. Allerdings befindet sich diese Fläche im Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Dürkheimer Bruch und VSG Haardtrand). Hierzu sagt der Entwurf des Regionalplanes folgendes: „Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.“ Gemäß dem aktuellen „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ wird das FFH-Gebiet Dürkheimer Bruch mit einem geringen Konfliktpotenzial und das VSG Haardtrand mit einem mittleren bis hohem Konfliktpotenzial bewertet. Hiernach wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zudem ist hier gemäß Windatlas Rheinland-Pfalz nur von einer mittleren Windhöufigkeit von 5,4 bis 5,8 m/s auszugehen.

Dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes kein Ausschlusskriterium mehr.

Somit ist die Realisierbarkeit einer Windenergieanlage bzw. eines Windparks im Bereich der Stadt Bad Dürkheim als sehr schwierig zu beurteilen. Lediglich bei einer positiven Verträglichkeitsprüfung mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete wären weitergehende Untersuchungen sinnvoll. Ob dieser Weg bei der nur mittleren Windhöufigkeit sinnvoll ist, darf angezweifelt werden. Zudem stehen auf der Fläche

regionalplanerische Ziele entgegen (u.a. Regionaler Grünzug), so dass zumindest bis zum 31.12.2017 ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre.

Die Möglichkeit, Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Bad Dürkheim komplett auszuschließen, besteht nach aktueller Rechtslage nicht.

Abschließend ist zu begrüßen, dass der Verband Region Rhein-Neckar seiner Aufgabe, die Flächenziele zu erreichen, nachkommt. Vor dem Hintergrund des notwendigen Umstiegs auf erneuerbare Energien ist es erforderlich, alle geeigneten Flächen für eine Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sollte von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Stellungnahme abgegeben werden.

Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Für die Solarenergienutzung gibt es (anders als bei der Windenergie) seitens des Bundes keine Zielvorgaben zum Ausbau. Folglich wurden in den an der Region Rhein-Neckar beteiligten Bundesländern unterschiedliche Regelungen getroffen.

In Baden-Württemberg sollen nach der Regionalen Planungsoffensive insgesamt 2 % der Regionsfläche für die Erzeugung von Wind- und Solarenergie bereitgestellt werden. Nach Abzug von 1,8 %, die nach dem Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) für die Erzeugung von Windenergie im baden-württembergischen Teil der Region zur Verfügung stehen sollen, ergibt sich ein Anteil von 0,2 % der Regionsfläche, welche für die Nutzung von Solarenergie bereitgestellt werden soll. Diese Sicherung erfolgt für die Freiflächen-Photovoltaik als Grundsatz der Raumordnung in Form von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) und der Hessischen Bauordnung vom 22.11.2022 besteht das Ziel zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. Hierbei zählen sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplan Hessen 2020 sind in den Regionalplänen Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Für den rheinland-pfälzischen Teilraum besteht gemäß der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz der Auftrag zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik. Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben, jedoch soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen landesweit einen Anteil von 2 % nicht überschreiten. Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplanes Freiflächen-Photovoltaik weist regionalbedeutsame Vorbehaltsgebiete aus.

In Vorbehaltsgebieten ist der Belang der Solarenergie besonders zu gewichten. Es handelt sich aber nicht um Vorranggebiete, in denen entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen wären. In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-

Photovoltaikanlagen ist allerdings der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die sich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.

Im Landkreis Bad Dürkheim werden ausschließlich im Gebiet der Verbandsgemeinde Leiningerland Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Im Rahmen der Stellungnahme sollen dem Verband Region-Rhein-Neckar die zwei Agri-PV-Flächen sowie die zwei Freiflächen-PV-Flächen, die derzeit im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthalten sind, mit der Bitte übersandt werden zu prüfen, ob diese nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden können.